### STADT USTER

## Reglement für die Benützung der Sporthalle

## L Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Die Stadt Uster überlässt nichtstädtischen Schulen, Vereinigungen, Verbänden, Gesellschaften und Gruppen die Sporthalle Buchholz zur

Benützung.

Bewilligung

Art. 2

Die Benützung bedarf einer Bewilligung des Vereins IG Sportanlagen. Eine Bewilligung wird in der Regel nur an Gruppen von mindestens 10

Personen erteilt.

Ortsansässige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten gegenüber

Auswärtigen den Vorzug.

Benützungsgruppen

Art. 3

Folgende Benützergruppen werden unterschieden:

Ustermer Vereine und Gruppierungen
Auswärtige Vereine und Gruppierungen
Ustermer professionelle Veranstalter

- Auswärtige professionelle Veranstalter

Bewilligungsdauer

Art. 4

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während eines Kalenderjahres oder Teile

davon erteilt.

An Samstagen und an Sonntagen werden ausschliesslich

Einzelbewilligungen erteilt.

Wird bei einer Dauerbelegung (Jahres- oder Halbjahresbelegung) bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Aenderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um die

entsprechende Periode verlängert.

Der Verein IG Sportanlagen behält sich vor, in dringenden Fällen wie Einquartierung, Aushebung, Zivilschutzübungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Bauarbeiten die Bewilligung vorübergehend zu unterbrechen. Für diesen Fall werden die Benützergruppen rechtzeitig durch den Verein IG Sportanlagen informiert. Ein Anspruch auf

Zuweisung einer Ersatzanlage besteht nicht.

Gesuch

Art. 5

Gesuche für die Benützung der Sporthalle sind in der Regel einen Monat vor dem Anlass schriftlich dem Verein IG Sportanlagen einzureichen.

Benützungszeiten

Art. 6

Die Sporthalle kann grundsätzlich an Werktagen von 06.00 - 23.00 Uhr, am Samstag und Sonntag bis 24.00 Uhr benützt werden. An Feiertagen sowie 1. Mai und 1. August bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen regelt der Verein IG Sportanlagen im Einzelfall.

Für die Benützungszeiten während den Schulferien gelten spezielle

Regelungen.

Gebührenpflicht

Art. 7

Für die Benützung der Sporthalle ist eine Gebühr zu entrichten.

Benützungsgebühren

Art. 8

Die Benützungsgebühren bemessen sich nach der Benützergruppe, der Dauer und Häufigkeit der Benützung sowie der Art der Anlage. Sie decken einen Anteil der Energie-, der Wartungs- und der

Unterhaltskosten der Anlagen.

Die Gebühren sind im Gebührentarif für die Benützung der Sporthalle festgelegt. Sie werden aufgrund der Teuerung und struktureller

Aenderungen periodisch angepasst.

Der Verein IG Sportanlagen kann für Veranstaltungen von mehr als

einem Tag (einschliesslich Auf- und Abbauarbeiten) eine

Pauschalgebühr festlegen.

Benützergruppen/ Faktoren Art. 9

Für sportliche Nutzung der Sporthalle gelten für die einzelnen

Benützergruppen die nachfolgenden Faktoren:

- Ustermer Vereine und Gruppierungen
- Auswärtige Vereine und Gruppierungen
- Ustermer professionelle Veranstalter
- Auswärtige professionelle Veranstalter
- für Jugendliche gilt
- Faktor 0.5

Benützungseinheit:

Art. 10

Die Benützungsgebühr ist bei Dauerbelegungen auf eine Benützungsdauer von 1 1/2 Stunden ausgerichtet.

# STADT USTER

# Gebühren Sporthalle Buchholz

FAKTOREN			
Ustermer Vereine + Gruppierungen     Dito, Jugendliche bis 20 Jahre	Faktor 1 Faktor 0.5		
Auswärtige Vereine + Gruppierungen     Dito, Jugendliche bis 20 Jahre	Faktor 2 Faktor 0.5		
Ustermer professionelle Veranstalter	Faktor 3		
Auswärtige professionelle Veranstalter	Faktor 4		

Buchholz - Training	1-fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle	Gymnastik Raum
pro 1 ½ Std.	50	100	150	30
Lager p. Woche 08.00-17.00h max. 6 Tage	250.—	500	750	200
Training à 1 ½ Std. p. Woche für 1 Jahr (Ende vor 20.00h)	300	600	900	250
Training à 1 ½ Std. p. Woche für 1 Jahr (Ende nach 20.00h)	500	1'000	1'500	400

Buchholz - Anlässe	1-fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle	Gymnastik Raum
Wettkampf pro 1 ½ Std.	50	100	150	30
bis 9 Std. pro Tag	250	500,	750	150
über 9 Std. pro Tag	350,	700	1'050	210
Presseraum	gratis	gratis	gratis	
Küche/Buffet				

Uster, 11. November 1997

STADTRAT USTER

Rechnungsstellung

Art. 11

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Verein IG Sportanlagen. Im

Rechnungsbetrag ist bei steuerpflichtigen Gebühren die

Mehrwertsteuer enthalten.

Bei nicht ganzjähriger Benützung wird die Benützungsgebühr pro

angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

Für Ferien- und Feiertage, an welchen die Anlagen geschlossen sind,

wird kein Abzug gewährt.

Pflichten der Benützergruppen Art. 12

Die Benützergruppen verpflichten sich, der Hausordnung und den Weisungen des Vereins IG Sportanlagen und des zuständigen

Hauswarts Folge zu leisten sowie den Gebäuden, Garderoben, Plätzen und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen sind

unverzüglich dem Verein IG Sportanlagen zu melden.

Die Halle darf nicht mit Strassen-, Nagel- und Turnschuhen mit Zapfen oder mit Sohlen, welche Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. Das Verwenden von Harz oder anderen Haftmitteln ist verboten. Für die Zwei- und Dreifachhallen trifft der Verein IG Sportanlagen

Sonderregelungen.

Uebungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle oder Mobiliar

bewirken, sind untersagt.

Turn- und Spielgeräte sind nach Schluss der Uebungen in Ordnung zu

stellen und am dafür vorgesehenen Ort zu versorgen.

Hallen, Garderoben, Geräteräume und Plätze sind sauber und besenrein

geräumt zu verlassen.

Der Verein IG Sportanlagen kann, insbesondere für nichtsportliche Anlässe, besondere Auflagen machen, wenn es die Art der Nutzung

erfordert.

Garderoben

Art. 13

Die Umkleide- und Duschräume werden vom Verein IG Sportanlagen zugeteilt. Die Spieler und Spielerinnen sind verpflichtet, vor dem Betreten des Garderobengebäudes die Nagel-, Nocken- und

Fussballschuhe auszuziehen.

Vereinsmaterial

Art. 14

Geräte und Material dürfen in der Sporthalle nur mit Bewilligung des Hauswarts oder des Vereins IG Sportanlagen aufbewahrt werden und

müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

Werbung

Art. 15

Die Organisatoren bzw. die Organisatorinnen von Veranstaltungen sind

berechtigt, auf den speziell bezeichneten Flächen Werbung zu

betreiben.

Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

Parkieren

Art. 16

Motorfahrzeuge, Motorräder, Moneds und Fahrräder dürfen nur auf

den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

Hunde

Art. 17

Das Mitführen von Hunden in der Sporthalle ist verboten.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Sporthalle führt der Verein IG Sportanlagen. Er ist verantwortlich für die Verwaltung und den Unterhalt der festen und beweglichen Turn- und Sportgeräte und berät Fachstellen in betrieblicher und sportfunktioneller Hinsicht. Er erteilt die

Benützungsbewilligungen und entscheidet über Ausnahmeregelungen.

Betrieb und Wartung Art. 19

Für den Betrieb und die Wartung der Sporthalle ist der Verein IG

Sportanlagen zuständig. Er wacht über die Einhaltung der

Bestimmungen dieses Reglements.

Den Weisungen der vom Verein IG Sportanlagen beauftragten

Personen ist Folge zu leisten.

Haftung

Art. 20

Für Beschädigungen an Gebäuden, Plätzen und Mobiliar haften die

Benützer und Benützerinnen.

Für Schäden an Personen (Benützer und Benützerinnen oder Zuschauer und Zuschauerinnen), für Sachschäden oder Diebstahl an

deren Eigentum, haftet der Verein IG Sportanlagen nicht.

Versicherung

Art. 21

Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der

Organisatoren bzw. Organisatorinnen.

### II. Sporthalle Buchholz

Nicht sportliche

Art. 22

Veranstaltungen

Die Sporthalle kann ausnahmsweise auch für andere Veranstaltungen,

insbesondere für Versammlungen, Kongresse, Ausstellungen und

Konzerte vermietet werden.

Benützungsvor-

Art. 23

schriften

Das Oeffnen und Schliessen der Hallen, die Bedienung der Faltwand sowie das Ein- und Ausschalten der Regiekabine und der Matchuhr erfolgt ausschliesslich durch den Verein IG Sportanlagen und den dafür

instruierten Personen.

Kiosk/Cafeteria

Art. 24

Der Kiosk und die Cafeteria sind nur bei Publikumsanlässen geöffnet.

## III. Schlussbestimmungen

Sanktionen

Art. 25

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann der Verein IG Sportanlagen nach vorgängiger Verwarnung die

erteilte Bewilligung entschädigungslos entziehen.

Inkrafttrteten

Art. 26

Das Reglement für die Benützung der Sporthalle tritt am 1. Dezember

1997 in Kraft.

Uster, 11. November 1997

STADTRAT USTER

regle